



Reglement Videoüberwachung der Gemeindeeigenen Liegenschaften

Vom 21. Dezember 2021 (510.6)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung das nachfolgende Videoüberwachungsreglement.

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Bearbeiten diese daraus resultierendes Bildmaterial, in welchem Personen erkennbar sind, ist das ein Eingriff in deren Grundrecht auf persönliche Freiheit und deren Privatsphäre. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz solcher Grundrechte und gilt auch für die Videoüberwachung. Das vorliegende Reglement basiert auf dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (Ausgabe November 2017).

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Sachbeschädigungen, Vandalismus und Diebstahl sind ärgerlich und verursachen hohe Kosten. Es gehört zu den Aufgaben der Gemeinde, einen geordneten Schulbetrieb sowie die Sicherheit der Nutzenden zu gewährleisten. Durch Videoüberwachung in bestimmten Bereichen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs
- Verhinderung von Sachbeschädigung, Vandalismus, Einbrüchen und Diebstahl durch Abschreckung
- Identifikation von Verursachern strafrechtlich relevanten Taten
- Kostensenkung im Bereich baulicher Unterhalt

3. Verantwortliche Behörde

Der Gemeinderat Obfelden erlässt das Reglement über die Videoüberwachung der Schulanlagen.

Verantwortlich für die Umsetzung des Reglements ist die Immobilienverwaltung der Gemeinde.

4. Art der Videoüberwachung

Die Aufzeichnung erfolgt „passiv“, die Auswertung der aufgezeichneten Daten erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen definiertem Zweck und dem Schutz der Privatsphäre einzelner Personen zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist auf Ereignisfälle beschränkt.
- Die Überwachung ist räumlich begrenzt
- Die Aufnahmen werden automatisch wieder gelöscht und im Fall eines Ereignisses nur solange wie nötig aufbewahrt.

Im Ereignisfall bieten die Videoaufnahmen die Möglichkeit, Personen zu identifizieren. So ergeben sich „besondere Personendaten“, deren Auswertung unter den Geltungsbereich der IDG fallen.

5. Überwachte Bereiche

Die Erfassungsbereiche der Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich Teile der Anlagen gefilmt werden.

Folgende Bereiche werden überwacht:

Schulanlage Chilefeld:	- Pausenplatz geteert	2 Kameras
	- Zugang Areal von Schmitzenstrasse	1 Kamera
	- Singsaal Haupteingang	1 Kamera
	- Schulhaus B Spielplatz	1 Kamera
	- Schulhaus D Zugang Ost	1 Kamera
	- Schulhaus D Zugang West	1 Kamera
	- Schulhaus E Innenhof	1 Kamera
Schulanlage Schlossächer:	- Gedeckter Eingangsbereich	2 Kameras
	- Vorraum Hallenbad	1 Kamera
	- Zugang Areal von Alter Landstrasse	1 Kamera
	- Pausenplatz mit Sportanlagen	1 Kamera
	- Schulhaus u. Vordächer Südwest	1 Kamera
	- Front Hallenbad mit Beachvolleyball	2 Kameras

6. Zeitliche Überwachung

Die Videoüberwachung erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

7. Löschung und Auswertung

Die Videoaufnahmen werden per automatischer Programmierung nach 90 Tagen gelöscht. Im Fall von besonderen Vorkommnissen werden die Aufnahmen gesichtet.

Berechtigte Stellen: - Leitung Immobilienverwaltung
- Chef-Hauswart
- Vorstand Hochbau / Liegenschaften der Gemeinde

Vorgehen: - Sicherung von ausschliesslich auf das Ereignis bezogenem Datenmaterial.
- Bei strafrechtlich relevanten Ereignissen; Aushändigung des Datenmaterials an die zuständigen Behörden (Kantonspolizei)

8. Rechte betroffener Personen

Die Rechte Betroffener auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) sind gewährleistet. Auf dem Areal machen Hinweisschilder auf die Videoüberwachung aufmerksam.

9. Datensicherheit

Die Daten der Videoüberwachung werden bis zu deren Löschung auf einem separaten Server aufbewahrt und sind daher vor Zugriffen Unbefugter geschützt.

Der Leiter Immobilienverwaltung der Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung von unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen) und die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) der Daten gewährleistet sind.

Zugriffs- und Sichtungsberechtigt im Falle besonderer Ereignisse sind der Leiter Immobilienverwaltung, der Chef-Hauswart sowie der Vorstand Hochbau / Liegenschaften der Gemeinde. Zugriffe auf die Daten werden durch den Nutzer protokolliert.

Vorbehalten bleiben gesetzlich geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

10. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 332 vom 21. Dezember 2021 verabschiedet worden. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Die darin enthaltenen Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Namens des Gemeinderates:

Gemeindepräsident:

Gemeindegemeinschafterin:

S. Hinners

D. Rieder